

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Kuhdamm 8 · Grasberg

An
Landkreis Osterholz
z.hd. Herr Vinbruck
Osterholzer Str. 23
27711 Osterholz-Scharmbeck

Fraktion im Gemeinderat Grasberg

Jörn Schumm
Fraktionsvorsitzender
Kuhdamm 8
28879 Grasberg
Tel.: +49 (4208)895380
joern.schumm@gruene-grasberg.de

Grasberg, 14. Januar 2022

Stellungnahme der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen Grasberg zum Antrag der Gemeinde Grasberg auf Zielabweichung des Regionalen Raumordnungsprogramms zur Planung des „Gewerbegebietes Grasberg West“

Vorbemerkungen:

Wir legen Wert darauf deutlich zu machen, dass wir nicht generell gegen die Ausweisung von Gewerbegebieten sind. Jede Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland ist u.a. auf die Einnahmen aus der Gewerbesteuer zur Finanzierung ihres Haushalts angewiesen und Unternehmen benötigen einen Standort für die Realisierung ihres Betriebszweckes. Auch Grasberg soll die Möglichkeit haben, sich weiter zu entwickeln.

Die beantragte Zielabweichung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) widerspricht jedoch ganz erheblich folgenden Schwerpunktzielen des RROP des Landkreises Osterholz (siehe RROP 2011) sowie des Landesraumordnungsprogramms (LROP) des Landes Niedersachsen (2017):

1. Klimaschutz und -anpassung (s. Kap. 3.1 RROP und 1.1-02 LROP)
2. Küsten- und Hochwasserschutz (s. Kap. 3.2 RROP und 3.2.4.-xx LROP)
3. Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (s. Kap. 3.5 RROP und 3.1.2-xx LROP)
4. Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus (s. Kap. 3.9 RROP und 3.2.3.-xx LROP)

Aus diesen Gründen lehnen wir als Fraktion der Bündnis 90/ Die Grünen auf Basis der uns derzeitig vorliegenden Informationen das bereits beantragte Zielabweichungsverfahren vom Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Gewerbegebiet Grasberg West“ ab.

Dies begründen wir wie folgt:

Die Voraussetzungen für die beantragte Zielabweichung können nicht erfüllt werden, da Verstöße gegen gleich mehrere Schwerpunktziele der Raumordnung vorliegen. Ein Vorhaben ist nur zulässig, wenn in Bezug auf jedes einzelne Ziel eine Zielabweichung positiv beschieden werden kann, dies ist bei den oben genannten Punkten 1 - 4 nicht der Fall.

Auch das Verfahren einer Zielabweichung für das Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft untergräbt eine Beteiligung des dafür vorgesehenen Fachausschusses im Landkreis Osterholz für Umweltplanung und Bauwesen sowie eine Entscheidung durch den Kreistag. Bei einem Änderungsverfahren zum RROP ist eine wesentlich größere Beteiligung nötig.

Die Bürger*innen der Gemeinde Grasberg wurden, trotz der bereits sehr weit fortgeschrittenen Planungen, bisher ebenfalls kaum über alle Einzelheiten informiert, da die bisherigen Absprachen größtenteils im nicht öffentlichen Verwaltungsausschuss und in kleinen Arbeitsgruppen stattgefunden haben.

Wir fordern deshalb die Beteiligung des dafür vorgesehenen Fachausschusses für Umweltplanung und Bauwesen, sowie die Einbindung des Kreistages.

Erläuterungen zu den oben genannten Schwerpunktzielen:

- Die beantragte Zielabweichung ist nicht zulässig (siehe Positionspapier MK für Raumordnung 10/2010). Es sind die elementaren Grundvoraussetzungen für die Zulässigkeit solch eines Verfahrens nicht gegeben (u.a. *„Zielabweichungen darf die grundsätzliche Planungskonzeption nicht konterkarieren...“* Seite 6, 3. Absatz)
- Eine ganzheitliche Betrachtung des einzigen Vorranggebietes für ruhige Erholung in Natur und Landschaft in der Gemeinde Grasberg wird nicht verfolgt. Der Flächenverbrauch für das geplante "Gewerbegebiet-West" und die geplante Ausweitung des Wohngebietes „Eickendorfer Vorweiden“ mit eventueller Erweiterung, verringern dieses Vorranggebiet maßgeblich und nicht nur marginal (bis zu 20 ha).
- Auswirkungen auf den Hochwasserschutz in Bezug auf die sich ändernden klimatischen Einflüsse werden bisher nur unzureichend berücksichtigt. Die beantragten Änderungen sind offensichtlich ohne Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in Forschung und Wissenschaft geplant.
- Es besteht für den geplanten Standort, sowie die umliegenden Flächen und Gebiete, bereits derzeit ein erhebliches wirtschaftliches Risiko durch Hochwassergefahren. Für alle aktuellen und zukünftigen Nutzer der betroffenen Flächen und benachbarten Bereiche werden, z.B. für die notwendige Versicherungen (ZÜRS Geo Gefährdungsanalyse GDV³) und durch die anstehende Anpassung der Gefährdungsklassen (derzeit Gefährdungsklasse 2 bis 4) weitere unkalkulierbare (wirtschaftliche) Risiken entstehen, die den Betroffenen nicht zuzumuten sind.
- Elementare bestehende Vorgaben und Vereinbarungen in Bezug zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (z.B. „Niedersächsische Weg“, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie) werden nicht berücksichtigt.

³ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV), ZÜRS Geo, Gefährdungsklassen für Hochwasser (GK) und Starkregenereignisse (SGK) Stand 2021, GK4 => hohe Gefährdung, mind. einmal in 10 Jahren, SGK3 => hohe Gefährdung

Zu 1.) Klimaschutz und -anpassung

Explizit wird in den Raumordnungsprogrammen und LROP auf „die Anpassung der nicht mehr abzuwendenden Folgen des Klimawandels“ hingewiesen und dass alle Möglichkeiten zum Schutz der Menschen, der Biodiversität und der Umwelt genutzt werden sollen, um zur Eindämmung des Klimawandels beizutragen. „Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen auf ihre Klimarelevanz geprüft werden“.

Da es sich hier um eine großflächige Planung für ein Gewerbegebiet („Grasberg West“) und einen neuen Einzelhandelsstandort mit erheblicher Beanspruchung der Fläche von fast 9 ha am westlichen Rand des Hauptortes Grasberg zwischen der Wörpedorfer Straße und dem Fluss Wörpe handelt, ist eine Abschätzung der Folgen unumgänglich und gesetzlich vorgeschrieben.

Nach § 8 Absatz 1 Raumordnungsgesetz – ROG ist eine Umweltprüfung durchzuführen, „in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans“, und somit den geplanten Abweichungen, „auf die Umwelt zu ermitteln und frühzeitig in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten“ sind.

Bisher liegt keine Klimafolgenabschätzung und deren Integration in einer aktuellen Umweltprüfung vor, auf deren Grundlage sich weitere Entscheidungen berufen könnten.

Bereits im Jahr 2018 hat die Gemeinde Grasberg für fünf potenzielle Entwicklungsflächen zur Wohn- und Gewerbegebietsentwicklung nahe dem zentralen Siedlungsbereich einen Antrag auf Änderung des RROP gestellt. Für das benannte Gebiet („Gewerbegebiet Grasberg West“) soll hingegen über ein Zielabweichungsverfahren² der Raumordnung entschieden werden (siehe Beschluss des VA vom 14.01.2021 (Drucksache 2020/0176).

Wir drängen darauf, dass Klimaschutz das übergeordnete Ziel zukünftiger Entscheidungen sein muss. Gerade in der vorgesehenen Fläche wird dies unter den folgenden Punkten Hochwasserschutz (2.), Biodiversität (3.) und Mensch (4.) besonders deutlich.

Zu 2.) Küsten- und Hochwasserschutz

Der Landkreis Osterholz weist in seinem gültigen RROP (2011) darauf hin, dass Hochwasser sowohl durch Starkregen als auch durch die Nebenflüsse der Weser ausgelöst werden können. Ferner können an Gewässern mit kleinen Einzugsgebieten bereits örtlich begrenzte Starkniederschläge zu extremem Hochwasser führen. Das Hochwassergeschehen wird zusätzlich durch den Einfluss des Menschen auf das Abflussgeschehen des Wassers beeinflusst und verstärkt. Hierzu zählen „die Veränderung der Landschaft, die Versiegelung des Bodens, z.B. durch Straßen und Bebauung sowie der Eindeichung von Flüssen...“ (s. Kap. 3.2-01).

² Zielabweichungsverfahren: §6 ROG Ausnahmen und Zielabweichung, „(2) Von Zielen der Raumordnung kann abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.“

Die aktualisierten Szenarien der zu erwartenden Hochwasserereignisse in unserer Region (z.B. des IPCC³) und dem immer häufiger werdenden Auftreten von Starkregen, verlangen einen besonders sensiblen Umgang mit Flächenbeanspruchung im Allgemeinen und in Gewässernähe und Niederungen im Besonderen, die sich in den letzten zehn Jahren nochmals deutlich verschärft haben und weiter verschärfen werden.

In den Beikarten des RROP (s. Karte 3.2-1) wird ein Großteil des zentralen Siedlungsbereiches von Grasberg als hochwassergefährdeter Bereich der Gefährdungsstufe 2 zugeordnet und die Wörpe mit ihren angrenzenden Flussufern als Gefährdungsstufe 1. Das zu beanspruchende Gebiet bzw. die Fläche, die dem Zielabweichungsverfahren zugrunde liegt, befindet sich somit angrenzend in einem potenziell überflutungsgefährdeten Bereich (Gefahrenstufe 1). Die Flächen der Gefährdungsstufe 2 sind ebenfalls vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ermittelt und aus geologischer Sicht auch in Zukunft als potenziell überflutungsgefährdet eingestuft worden (s. Kap. 3.2-01 Teil B).

Jüngere Hochwasserablagerungen weisen darauf hin, dass hier Hochwasserereignisse stattgefunden haben. Fotos aus den letzten 20 Jahren von Anwohnern in diesem Bereich belegen diese Ereignisse. Ferner wird für den Gefährdungsbereich 2 im RROP darauf hingewiesen, dass eine „Überflutungsgefährdung ... beim Versagen von Schutzmaßnahmen auch in Zukunft nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann“ (s. Kap. 3.2-01).

In Kapitel 3.2 – 02 Teil B Begründung des RROP wird zum Hochwasser- und Überschwemmungsschutz die Förderung eines flächendeckenden Retentionsvermögens in den gefährdeten Gebieten benannt. „Unter Retentionsvermögen wird die Fähigkeit der Landschaft verstanden, Wasser zunächst zurückzuhalten und mit zeitlicher Verzögerung gleichmäßiger abzugeben.“ „Um das Retentionsvermögen zu erhalten, sollen Bodenversiegelung reduziert und Niederschläge möglichst vor Ort versickert werden“ (vgl. Kap. 3.3).

Eine großflächige Bebauung im geplanten Gebiet widerspricht eindeutig den Zielen des RPOP zum Punkt Hochwasser- und Küstenschutz. Eine Verschlechterung des Retentionsvermögens in dem geplanten Gebiet würde unter Berücksichtigung neuester Erkenntnisse die Hochwassergefährdung deutlich ansteigen lassen. Daraus folgt, dass die Gemeinde einen rechtlich fundierten Gewährleistungs- bzw. Haftungsausschluss gegenüber den potenziellen Interessenten für das Gewerbegebiet sicherstellen müsste.

Siehe dazu: Karten zu Kapitel 3 – Begründung des RROP 2011

Karte 3.2-1 Fachliche Grundlagen Hochwasserschutz – Teil 1 (Hochwasser gefährdete Bereiche)

Zu 3.) Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

Im RROP und im Landschaftsrahmenplan 2000 (LRP 2000) des Landkreises Osterholz werden schützenswürdige Teile von Natur und Landschaft (z.B. Naturschutzgebiete, Landschafts-

³ IPCC, Intergovernmental Panel on Climate Change, Weltklimarat, Sechsten Sachstandsberichtes 08/2021 (AR6)

schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Bereiche, die die fachlichen Voraussetzungen für solche Schutzgebiete und -objekte erfüllen) benannt.

Das zu beanspruchende Gebiet im Zielabweichungsverfahren besitzt (vgl. Karte 3.5.2-7, RROP) die fachliche Voraussetzung für eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet mit regionaler und kreisweiter Bedeutung. Direkt südlich angrenzend wird der Bereich als wichtig für Arten und Lebensgemeinschaften hervorgehoben (vgl. Karte 3.5.2-7).

Der Wörpe kommt hierbei eine besondere Bedeutung in dem Abschnitt zwischen Lilienthal Falkenberg/Heidberg und Wilstedt zu, also im Gemeindegebiet Grasberg. Zum einen ist die Wörpe inklusive ihrer Auen explizit Bestandteil des Nds. Fließgewässerprogramms und wird im LRP 2000 als „geschützte Landschaftsbestandteile – Fließgewässer“ ausgewiesen (s. auch Karte 3.4-2).

Hier liegt die Priorität auf Erhalt und Verbesserung der ökologischen Qualität der Fließgewässer einschließlich ihrer Auen. In der Beikarte des RROP (vgl. Karte 3.5.2-6) befindet sich das Plangebiet zum Zielabweichungsverfahren eindeutig im dem Nds. Fließgewässerschutzsystem (inkl. Auen) und erfüllt die fachlichen Voraussetzungen für Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft mit landesweiter Bedeutung.

Schon allein aus diesem Grund ist es grob fahrlässig, dass bis zu diesem Zeitpunkt noch keine angepasste Umweltprüfung als Entscheidungsgrundlage vorliegt.

Des Weiteren ist der gesamte Flussverlauf der Wörpe im Landkreis Osterholz zur Erhaltung der natürlichen Biodiversität als „Natura 2000 - Gebiet“ vorbehalten (vgl. Karte 3.5.1-1). Die Grundlage dafür ist die europaweite Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Diese FFH-Gebiete sollen ein europaweites, ökologisches Netz an Lebensräumen und den darin lebenden Tier- und Pflanzenarten erhalten. Im süd-östlichen Teil des Landkreises Osterholz gibt es kein weiteres Gebiet mit dieser europaweiten Bedeutung.

Nach unserer Auffassung ist es nicht vorstellbar, dass in diesem beschriebenen sensiblen Lebensbereich die Auswirkungen einer geplanten großflächigen Maßnahme in Form ca. 9 ha keine negativen Auswirkungen auf den unmittelbaren und angrenzenden Lebensraum zu erwarten sind. Auch aus diesen Gründen lehnen wir eine Zielabweichung vom RROP ab und melden ausdrücklich Bedenken an.

Siehe dazu: Karten zu Kapitel 3 – Begründung des RROP 2011

Karte 3.4-2 Fachliche Grundlagen des Gewässerschutzes – Teil 2

Karte 3.5.1-1 Fachliche Grundlagen und Vorranggebiete Natura 2000

Karte 3.5.2-6 Fachliche Grundlage für Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (landesweite Bedeutung)

Karte 3.5.2-7 Fachliche Grundlage für Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (regionale und kreisweite Bedeutung)

Zu 4.) Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus

Ein weiterer Punkt, weshalb der Zielabweichung für die vorgesehene Fläche nicht stattgegeben werden kann, ist, dass die zu beanspruchende Fläche in einem Bereich mit hoher Bedeutung für die Erholungsvorsorge aufgrund der Nähe zu Siedlungsschwerpunkten liegt (vgl. Karte 3.9-1).

Für die Gemeinde Grasberg ist der südliche und westliche Teil des Ortskerns der einzige Bereich als ausgewiesenes Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (vgl. Karte 3.9-3). Durch die geplante Baugebietserweiterung „Eickedorfer Vorweiden“ und dem geplanten „Gewerbegebiet West“ würde diese Vorrangfläche erheblich verkleinert werden.

Im RROP (vgl. Kap. 3.6-4) wird festgelegt, dass die „Vorranggebiete hinsichtlich ihrer ökologischen und raumstrukturellen Bedeutung zu sichern und zu entwickeln sind.“

Außerdem wird die geplante Inanspruchnahme von bestehenden Freiräumen generell als zu hoch angesehen. Hierbei ist ein Ziel der Raumordnung, „die Erhaltung von störungsarmen Freiräumen und die Verhinderung von deren Verkleinerung“ (vgl. Kap. 3.6-2 Begründung).

Es ist noch einmal hervorzuheben, dass dieses Vorranggebiet entlang der Wörpe ein regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt ist. Nicht nur für die Anwohner des Ortes Grasberg, auch in der Vernetzung der regional bedeutsamen Radwege spielt es eine wichtige Rolle. So liegt u.a. der Radweg „Weites Land“ als auch „Grüner Ring Region Bremen“ in bzw. an dem Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (vgl. Karte 3.9-1).

Siehe dazu: Karten zu Kapitel 3 – Begründung des RROP 2011

Karte 3.9-1 Fachliche Grundlage für ruhige Erholung in Natur und Landschaft

Karte 3.9-3 Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiete Erholung

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es gemäß dem Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes des Landkreises Osterholz bereits im RROP ein potenzielles Vorranggebiet für die Entwicklung von Gewerbeflächen (ca. 16 ha) im Umfeld des bestehenden Gewerbegebiets „Wörpedorfer Ring“ ausgewiesen ist (vgl. Abb. 18 – Teil B Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur, RROP).

Auch unter Berücksichtigung der vorhandenen relativen Moormächtigkeit an diesem Standort würden die Punkte Hochwasserschutz (2.), Schutz des Landschaftsbildes (3.) und Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus (4.) aus dem derzeitigen RROP nicht oder deutlich weniger beeinträchtigt werden.

Der Punkt Klimaschutz und -anpassung (1.) bleibt für alle Vorhaben von äußerster Wichtigkeit.

Des Weiteren würde mit Konzentrierung auf diese potenzielle Entwicklungsfläche eine Zersiedlung von Gewerbegebieten in der Gemeinde vermieden werden und gleichzeitig zukünftiges Entwicklungspotenzial beinhalten.

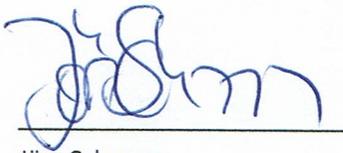
Im Interesse der folgenden Generationen ist es unerlässlich, dass auch Kommunen und Landkreise gewissenhaft mit natürlichen Ressourcen umgehen.

Durch das geplante Gebiet werden einerseits ertragsreiche landwirtschaftliche Flächen versiegelt und andererseits, durch die daraus resultierenden und notwendigen Kompensationen des Vorhabens, der Landwirtschaft ein weiteres Mal wichtige Bereiche der nachhaltigen Bewirtschaftung und Betriebsführung entzogen.

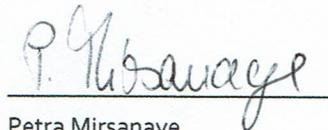
Auch auf die fachlichen Inhalte der Stellungnahme der KNV vom 21.10.2021⁴ wird hier von unserer Seite mit verwiesen.

Aus der Summe der genannten Gründe und Konflikte mit dem RROP lehnen wir eine Zielabweichung für das geplante Gebiet ab.

Fraktion – Bündnis 90/ Die Grünen



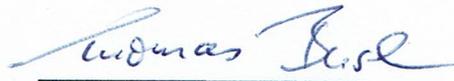
Jörn Schumm
(Fraktionsvorsitzender)



Petra Mirsanaye
(stellv. Fraktionsvorsitzende)



Hannah Lena Malohn
(Ratsfrau)



Dr. Thomas Buse
(Ratsherr)

⁴ Stellungnahme zum Antrag der Gemeinde Grasberg vom 15.01.2021 auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung (Zielabweichungsverfahren), Vorgang LK OHZ 61.23

Quellen:

Landkreis Osterholz – Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2011)

<https://www.landkreis-osterholz.de/portal/seiten/regionales-raumordnungsprogramm-901000229-21000.html?vs=1> (letzter Zugriff 20.10.2021)

siehe auch Dokumente: Beikarten zu Kapitel 3

- Karte 3.2-1 Fachliche Grundlagen Hochwasserschutz – Teil 1 (Hochwasser gefährdete Bereiche)
- Karte 3.4-2 Fachliche Grundlagen des Gewässerschutzes – Teil 2
- Karte 3.5.1-1 Fachliche Grundlagen und Vorranggebiete Natura 2000
- Karte 3.5.2-6 Fachliche Grundlage für Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (landesweite Bedeutung)
- Karte 3.5.2-7 Fachliche Grundlage für Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft (regionale und kreisweite Bedeutung)
- Karte 3.9-1 Fachliche Grundlage für ruhige Erholung in Natur und Landschaft
- Karte 3.9-3 Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiete Erholung

Sitzungsunterlagen zur Änderung RROP im Bau- und Planungsausschuss vom 21.06.2018:

https://grasberg.ratsinfomanagement.net/tops/?__=UGhVMohpd2NXNFdFcExjZbuSkbFhFkaoosnz4XUUB-8
(letzter Zugriff 20.10.2021)

Sitzungsunterlagen zur Änderung RROP im Gemeinderat vom 21.06.2018:

https://grasberg.ratsinfomanagement.net/tops/?__=UGhVMohpd2NXNFdFcExjZQPUqn3_EfJdrPsP4VlkgBM
(letzter Zugriff 20.10.2021)